GEMEINDE
OSTBEVERN

Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III/60 / 61.21.01	öffentlich	2009/248	01.12.2009

BERATUNGSFOLGE

Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	15.12.2009				
Gemeinderat	17.12.2009				

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Ortsmitte II"
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss über die Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss

Für die Grundstücke Flur 27, Flurstücke 303, 304, 367 und 587 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der beigefügte Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs, 4 BauGB aufgestellt.

Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Ostbevern für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortsmitte II“ wird beschlossen. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 sind für das Haushaltsjahr 2010 Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung zu stellen.

Folgekosten:

Keine.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [**X**] nein [ ]

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Die Grundstücke Hauptstraße 38 – 44 sollen mit einem Wohn- und Geschäftshaus neu überplant werden. Hierzu wurden bereits erste Konzepte entwickelt und vorgestellt, die kleinere Änderungen im Bebauungsplan (z. B. Vergrößerung der überbaubaren Fläche, Gestaltungsregelungen) erforderlich machen. Es wird auf die Vorlagen 2009/109 und 2009/109/1 verwiesen.

Da die Voraussetzungen gem. § 13 a BauGB vorliegen, kann die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und mit nur einer Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden aufgestellt werden.

Für den Zeitraum des Änderungsverfahrens soll eine Satzung über eine Veränderungssperre erlassen werden. Mit dem Erlass der Veränderungssperre ist ein Instrument vorhanden, die Entscheidung über vor dem Satzungsbeschluss eingehende Bauanträge zunächst auszusetzen. Somit soll gewahrt bleiben, dass ein einheitliches Erscheinungsbild der Häuserzeile entstehen wird.

Es wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung zu fassen und die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortsmitte II“ zu beschließen.

Bürgermeister Fachbereichsleiter Sachbearbeiter